

**Tarifvertrag
für Auszubildende der Universitätsmedizin Mainz, KöR
(TVA UM Mainz)
vom 01.12.2019**

**in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages
vom 31.05.2023**

zwischen

der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, KöR (UM)
vertreten durch den Kaufmännischen Vorstand

einerseits

und

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung
Rheinland-Pfalz-Saarland

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden	3
§ 3 Probezeit	4
§ 4 Ärztliche Untersuchungen.....	4
§ 5 Schweigepflicht.....	4
§ 6 Personalakten.....	5
§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit.....	5
§ 8 Ausbildungsentgelt	5
§ 9 Urlaub, Freistellung	6
§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.....	7
§ 11 Familienheimfahrten	7
§ 12 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel	7
§ 13 Entgelt im Krankheitsfall	8
§ 14 Jahressonderzahlung	8
§ 15 Betriebliche Altersversorgung.....	9
§ 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses	9
§ 17 Übernahme von Auszubildenden.....	9
§ 18 Abschlussprämie	10
§ 19 Zeugnis.....	10
§ 20 Ausschlussfrist.....	10
§ 21 Schlussbestimmungen.....	11

Sämtliche Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutrale Anrede zu verstehen, die alle Geschlechteridentitäten einschließen und gleichermaßen für alle Personen bzw. Beschäftigten / Auszubildenden gelten (m/w/d).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg- Universität in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausgebildet werden, Auszubildende zur/m Audiologischen Assistenten, sowie die Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Operations- und Anästhesietechnischen Assistenten (Auszubildende), sowie Erzieher¹.²Ab dem 01.01.2019 findet der Tarifvertrag weiterführend auch für Schüler (Auszubildende), die an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg- Universität in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf; die Lehranstalten für Logopäden-, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, Medizinisch-technische Radiologieassistenten-, Schule für Diätassistenten, Schule für Physiotherapie Anwendung. ³Ab dem 01.01.2023 findet der Tarifvertrag weiterführend auch für Auszubildende Anwendung, die einen dualen Studiengang der Ausbildungsberufe nach Satz 1 oder 2 an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität absolvieren.

Protokollerklärung zu §1 Absatz 1:

Auszubildende zum Erzieher fallen ab dem 01.10.2023 unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags.

- (2) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) ¹Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. ²Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über
- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) Dauer der Probezeit,
 - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 - f) Dauer des Urlaubs,
 - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 - h) die Geltung des Haustarifvertrages für Auszubildende an der Universitätsmedizin Mainz (Teil I) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs- / Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

¹ Erzieher hinzugefügt durch ÄTV 1 vom 31.05.2023

§ 3 Probezeit

¹Die Probezeit beträgt im Anwendungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und für Auszubildende zur/m Erzieher drei Monate.² ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Probezeit für Auszubildende zur/m Audiologischen Assistenten vier Monate. ³Die Probezeit beträgt sechs Monate für Auszubildende die unter das Krankenpflegegesetz und unter den Anwendungsbereich der Gesundheitsfachberufe fallen, sowie für Auszubildende in der Entbindungspflege und für Auszubildende zur/m Operations- und Anästhesietechnischen Assistenten. ⁴Ab dem 01.10.2019 beträgt die Probezeit für Auszubildende der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe abweichend von Satz 2 vier Monate.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen der Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis der betriebsärztlichen Dienststelle nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten. Eventuell anfallende Kosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) ¹Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Universitätsmedizin.
- (3) ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. ²Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Die Auszubildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen der Auszubildenden zu beeinträchtigen.
- (3) ¹Die Auszubildenden dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. ²Näheres wird durch eine Dienstanweisung des Arbeitgebers geregelt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden ihnen derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

² Satz 1 geändert durch ÄTV 1 vom 31.05.2023

§ 6 Personalakten

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (2) ¹Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen des M-TV UM Mainz für die Beschäftigten der Universitätsmedizin Mainz.
- (2) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (3) Das Wochenende vor jedem sowohl schulischen als auch praktischen Einsatzwechsel des Auszubildenden ist frei.
- (4) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (5) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen Unterricht von mind. 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (6) ¹Fällt an Unterrichtstagen ein Teil des geplanten Unterrichts aus, ist diese ausgefallene Unterrichtszeit als Lernzeit zu gewähren. ²Diese Lernzeit ist einzeln oder in Lerngruppen zu nutzen. ³Die Lernzeit ist wie Unterrichtszeit anzurechnen.
- (7) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (8) ¹Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Überstunden herangezogen werden und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. ²§§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8 Ausbildungsentgelt

- (1) ¹Die Auszubildenden erhalten ein monatliches Entgelt. ² Die Höhe des monatlichen Entgeltes bemisst sich nach Anlage G Tarifvertrag zu Entgelt und Eingruppierung (E&E-TV UM

Mainz). ³Weitere mit ausdrücklicher Bezugnahme auf den TVA UM Mainz getroffene Entgeltregelungen in Haustarifverträgen der Universitätsmedizin Mainz, die zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages vereinbart wurden, finden ebenfalls Anwendung.³

- (2) Bei Ausbildungsverhältnissen nach dem Krankenpflegegesetz in Teilzeit steht das Ausbildungsentgelt anteilig im Verhältnis der gesetzlichen Dauer zur jeweiligen Gesamtdauer der Ausbildung zu.
- (3) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten der Universitätsmedizin ihr Entgelt erhalten.
- (4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (5) Wird die Ausbildungszeit
 - a) gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder
 - b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Absatz 3 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert,wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.
- (5) In den Fällen des § 17 Absatz 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.
- (6) Für Sonderformen der Arbeit und deren Ausgleich gelten die Regelungen des M-TV UM Mainz entsprechend.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten die Auszubildenden Erschwerniszuschläge nach den Bestimmungen für die Beschäftigten der UM Mainz die unter den M-TV UM Mainz fallen.

§ 9 Urlaub, Freistellung

- (1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung des M-TV UM Mainz ²Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen A, B und C gem. TVA UM Mainz; ab dem 01.05.2021 § 8 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage G E&E-TV UM Mainz fortgezahlt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen. Sieben der unter Abs. 1 geregelten Urlaubstage werden den Auszubildenden, die nicht unter den Anwendungsbereich des BBiG fallen, zur freien Verfügung gewährt. Dies gilt soweit das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist sowie unter Berücksichtigung der Urlaubssperre bestimmter Ausbildungsabschnitte, soweit diese gesondert betrieblich festgelegt ist.

³ Absatz 1 geändert durch ÄTV 1 vom 31.05.2023

- (3) Zur Prüfungsvorbereitung werden die Auszubildenden für insgesamt zehn Ausbildungstage freigestellt, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können. Die Teilnahme an den Prüfungsvorbereitungskursen ist Ausbildungszeit.
- (4) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 3 Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden oder um die Zeit an der die Auszubildenden Prüfungsvorbereitungskurse besuchen; es besteht jedoch mindestens ein einmaliger Anspruch auf fünf Ausbildungstage.
- (5) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung die Regelungen des M-TV UM Mainz.

§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten der Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung, sofern nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.
- (2) Als Dienstreisen gelten Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an anderen Einrichtungen außerhalb des Ausbildungsorts, wenn diese für die Ausbildung notwendig sind.
- (3) Mehraufwendungen aus Anlass zum Besuch der Berufsschule werden auf Antrag erstattet.

§ 11 Familienheimfahrten

- (1) Für Familienheimfahrten (einschließlich der Rückfahrt) von der Ausbildungsstätte zum Wohnort werden den Auszubildenden monatlich einmal die entstanden notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe des § 10 erstattet.
- (2) Dies gilt nicht, wenn auf Grund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt an dem jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

§ 12 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum der Ausbildenden.
- (2) Kosten für notwendige Lern- und Lehrmittel sowie Prüfungsvorbereitungskurse werden in erforderlichem Umfang von der Universitätsmedizin Mainz getragen bzw. kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Den Auszubildenden dieses Tarifvertrages wird ab dem 01.01.2019 ein kostenfreies Jobticket durch die Universitätsmedizin Mainz zur Verfügung gestellt.

§ 13 Entgelt im Krankheitsfall

(1) Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) ¹Hat die/der Auszubildende bei der Auszubildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. ³Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14 Jahressonderzahlung

(1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt bei Auszubildenden 95 v.H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen A, B und C gem. TVA-UM Mainz; ab dem 01.05.2021 nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage G E&E-TV UM Mainz), das den Auszubildenden für November zusteht.

(2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

(3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. ²Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 15 Betriebliche Altersversorgung

Die Auszubildenden haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Bestimmungen des M-TV UM Mainz.

§ 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis vom Arbeitgeber mit einer Frist von vier Wochen zum 15. eines Monats oder zum Ende eines Monats und von den Auszubildenden jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17 Übernahme von Auszubildenden

¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis grundsätzlich in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.⁴ ²Tarifliche, vertragliche und gesetzliche Regelungen, insbesondere zur Probezeit bleiben unberührt. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 17 Satz 1:
Satz 1 gültig ab 01.10.2023.

⁴ Satz 1 geändert durch 1. ÄTV vom 31.05.2023

§ 18 Abschlussprämie

- (1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 500,00 €. ²Abweichend von Satz 1 erhalten Auszubildende der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe eine Abschlussprämie von 200,00 €. ³Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) ¹Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung abgeschlossen wird. ²Im Einzelfall kann die Ausbildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.

§ 19 Zeugnis

¹Die Ausbildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 20 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder der Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2022 schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Anlage G Tarifvertrag zu Entgelt und Eingruppierung (E&E-TV UM Mainz) kann gesondert mit einer Frist von einem Kalendermonat, frühestens jedoch zum 31.01.2025⁵ gekündigt werden.
- (4) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 an die Stelle der bisher in der Universitätsmedizin angewandten Tarifverträge für Auszubildende der TdL bzw. ersetzt den Tarifvertrag vom 03.08.2016 (TVA-UM Mainz).

Mainz, den

Mainz, den

Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, KÖR

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland

Dr. Waltraud Kreutz-Gers
Kaufmännischer Vorstand
Verhandlungsführer

Frank Hutmacher
Landesbezirksfachbereichsleiter
Verhandlungsführer

Univ.-Prof. Dr. Ralf Kiesslich
Vorstandsvorsitzender
Medizinischer Vorstand

Michael Blug
Landesbezirksleiter

⁵ Geändert durch ÄTV 1 vom 31.05.2023